



Große Kreisstadt
Schwandorf

Richtlinien
über die
Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung des kulturellen Lebens
der
Großen Kreisstadt Schwandorf

gemäß Kulturausschussbeschluss vom 23.11.2021

I. Vorbemerkungen

- 1.** Alle Kulturschaffenden der Großen Kreisstadt Schwandorf leisten durch ihr professionelles, teilweise ehrenamtliches Engagement einen unverzichtbaren Beitrag zur kulturellen Identität, zur Lebensqualität und zum gesellschaftlichen Leben der Stadt.
- 2.** Mit diesen Richtlinien zur Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Schwandorf regelt die Stadt Schwandorf das Verfahren zur Verteilung der im rein freiwillig liegenden Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Fördermittel. Unterstützt werden sollen alle kulturellen Projekte und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung, die das Kulturangebot der Stadt bereichern und sich an die Öffentlichkeit wenden.
- 3.** Wenngleich die Förderung an die Kulturschaffenden eine freiwillige kommunale Aufgabe ist, will die Stadt durch alljährlich zu vergebende Zuschüsse - der im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel - die kulturelle Vielfalt in Schwandorf sichern.

II. Fördervoraussetzungen

1. Förderfähig sind nur Kulturschaffende, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.
2. Förderfähig sind natürliche Personen, Personengruppen oder Vereine, die als Veranstalter öffentlich auftreten und deren Sitz in der Stadt Schwandorf liegt.
 - Vereine im Sinne von Satz 1 sind eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Vereine.
 - Personengruppen im Sinne von Satz 1 sind informelle kulturelle Zusammenschlüsse, die vom Kulturausschuss der Stadt Schwandorf im Einzelfall als förderungswürdig betrachtet werden.
3. Antragstellende, die ihren Sitz nicht in Schwandorf haben, können gefördert werden, wenn die Projekte und Maßnahmen von besonderem öffentlichem Interesse für Schwandorf sind.
4. Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Schwandorf. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine einmalig gewährte Förderung führt weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf eine Förderung in den Folgejahren.
5. Gefördert werden künstlerische und kulturelle Projekte und Maßnahmen aus den Bereichen der darstellenden und bildenden Kunst, aus den Bereichen Musik, Literatur, Kleinkunst, Tanz, Film, Heimat- und Brauchtumspflege, der Kinder- und Jugendkultur und Soziokultur sowie Projekte, die sich durch einen innovativen, interkulturellen, integrativen Charakter auszeichnen, spartenübergreifend oder vernetzend sind.
6. Nicht gefördert werden Veranstaltungen bzw. Projekte, die einen rein kommerziellen Charakter mit erkennbarem Gewinnstreben haben; Veranstaltungen mit rein geselligem Charakter sowie Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt; Veranstaltungen und Aktivitäten parteipolitischen Inhalts; weltanschaulich nicht neutrale Veranstaltungen und Aktivitäten religiösen Inhalts oder religiöser Zielsetzung; Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten wie z. B. Weihnachtsfeiern, Faschingsfeiern, Muttertags-/ Vatertagsfeiern u. ä.; Teilnahme an Seminaren, Tagungen und Austauschprogrammen; Benefizveranstaltungen;

7. Fördermaßnahme

1. Gefördert werden nur Projekte und Maßnahmen, für die folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. es handelt sich um Einzelmaßnahmen (Projektförderung). Das sind einzelne abgrenzbare Vorhaben sowohl finanzieller als auch logistischer Art; dies gilt auch für z.B. Publikationen, CD-Produktionen, Online-Veranstaltungsformate).
 - b. es besteht ein öffentliches Interesse, aber ohne Leistung der Stadt kann das Vorhaben nicht durchgeführt werden;
 - c. ein im Einzelfall festzulegendes Maß an Eigenanteil (finanzieller Art, Sachleistungen, Arbeitsleistungen oder durch Eintrittsgelder) muss vorliegen;
 - d. das zu fördernde Kulturprojekt muss in Schwandorf stattfinden;
 - e. die entsprechenden Finanzmittel sind im Haushalt der Stadt veranschlagt;
 - f. die Termine für die einzelnen Veranstaltungen sind mit der Stadt Schwandorf, Amt für Kultur und Tourismus, abgesprochen.

2. Keine Zuschüsse nach Ziffer III. werden gewährt, wenn
 - a. bereits eine Förderung durch Finanzmittel der Stadt Schwandorf in anderen Bereichen erfolgt oder eine entsprechende Beantragung inhaltlich angemessener ist (z. B. Sportförderung oder ARGE Jugendförderung),
 - b. bereits eine institutionelle Förderung durch die Stadt Schwandorf erfolgt.

Von den vorstehenden Fördervoraussetzungen kann im Einzelfall durch den Kulturausschuss der Stadt Schwandorf abgewichen werden.

8. Ziele der Förderung

Durch die Gewährung eines Zuschusses für ein der unter Ziffer III. genannten Projekte und Maßnahmen sollen nachfolgende Ziele verfolgt werden:

- a.** Erschließung, Pflege und Förderung des kulturellen und künstlerischen Erbes der Stadt, vorrangig durch Förderung von innovativen Projekten;
- b.** Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses;
- c.** Förderung der Kinder-, Jugend- und Breitenkultur;
- d.** Förderung der Vernetzung der Akteurinnen und Akteure der Kulturszene oder Kulturschaffenden in Schwandorf;
- e.** Unterstützung und Förderung des touristischen Nutzens der Kunst- und Kulturarbeit in Schwandorf;
- f.** Sicherstellung der kulturellen Vielfalt in Schwandorf;
- g.** Förderung der Künstlerinnen und Künstler aus der Region.

9. Förderverfahren

1. Umfang der Förderung:

- a.** Regelmäßig beträgt die Förderung je Haushaltsjahr 25 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, maximal 5.000 Euro.
- b.** In begründeten Fällen kann von der regelmäßigen Förderhöhe abgewichen werden.
- c.** Über Anträge bis zu einem Förderbetrag von 2.000 Euro kann die Verwaltung abschließend entscheiden. Über Anträge auf eine Förderung von über 2.000 Euro entscheidet der Kulturausschuss der Stadt Schwandorf.
- d.** Dem zuständigen Kulturausschuss ist regelmäßig über die Förderanträge und Bewilligungen zu berichten.

2. Zuwendungsfähige Ausgaben

- a. Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten. Dies sind insbesondere: Honorare und Gagen; Kosten für Werbung und PR (z.B. Programmhefte, Plakate, Flyer); Kosten für Veranstaltungstechnik; Fahrt- und Transportkosten; Material- und Ausstattungskosten (z.B. Materialien, Bühnenbild, Requisiten); Gebühren und Mieten (z.B. Saalmieten, Noten, GEMA, KSK, Tantiemen).

Eigenhonorare und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des antragstellenden Kulturvereins bzw. Einzelpersonen, die gemeinsam einen informellen kulturellen Zusammenschluss bilden, können bis maximal 25 Prozent der Gesamtprojektkosten abgerechnet werden.

- b. Bauhofleistungen der Stadt Schwandorf werden bei der Förderung gegengerechnet. Sachleistungen der Stadt Schwandorf (z.B. Ausleihe von Open-Air-Stühlen) werden in vertretbarem Umfang gewährt; Transportkosten werden nicht übernommen.
- c. Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für den Betrieb einer veranstaltungsbegleitenden Gastronomie, kalkulatorische Kosten, Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen, anteilig auf das geförderte Projekt umgelegte Mietkosten (z.B. für Vereinsbüros), Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen, Schadensfälle), sowie Kosten für Beschaffungen des Anlagevermögens (über 410 Euro).

3. Verfahren:

- a. Die Förderung wird nur auf Antrag mit dem dafür vorgesehenen Formblatt gewährt.
- b. Anträge auf Förderung bis 2.000 Euro (gemäß Ziffer V. 1c) können ganzjährig gestellt werden, sind jedoch spätestens acht Wochen vor dem geplanten Maßnahmenbeginn schriftlich bei der Stadt Schwandorf, Amt für Kultur und Tourismus mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen.

- c. Anträge auf einen Förderbedarf von über 2.000 Euro (gemäß Ziffer V. 1c) sind bis zum **15. Oktober** für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Stadt Schwandorf, Amt für Kultur und Tourismus mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen.

Zur Einführung der Kulturförderrichtlinien gilt im Haushaltsjahr 2022 die folgende Übergangsregelung: Anträge auf einen Förderbedarf von über 2.000 Euro (gemäß Ziffer V. 1c) sind bis zum 29. April 2022 für das laufende Haushaltsjahr schriftlich bei der Stadt Schwandorf, Amt für Kultur und Tourismus mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen.

- d. Dem Antrag ist eine genaue, beurteilungsfähige Projektbeschreibung und eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie Werbematerial beizulegen.
- e. Das Amt für Kultur und Tourismus behält sich vor, bei den Antragstellenden weitere notwendige Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die nachweislich falsche Angaben enthalten, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

f. Bewilligung

Der Antragstellende erhält innerhalb von acht Wochen einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Fördersumme enthalten ist. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt die Stadt Schwandorf den endgültigen Zuschuss. Die Vergabe erfolgt laufend.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die Stadt Schwandorf in geeigneter Form hinzuweisen. Auf allen eigenen Werbemitteln (z.B. Drucksachen, Presseveröffentlichungen, Websites) soll das Logo der Stadt Schwandorf und der Zusatz „gefördert durch die Stadt Schwandorf“ angebracht werden.

g. Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweisformular einzureichen. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten keine Auszahlung erfolgen kann. Nach Fristablauf eingehende Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Sachbericht über den Verlauf der Maßnahme;
- Zahlenmäßige Darstellung der Gesamtfinanzierung (einschließlich erbrachter Eigenbeteiligung/ -leistung);
- Veröffentlichungen als Beleg dafür, dass die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Schwandorf genannt wird;

h. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

i. Prüfung

Eine Belegprüfung behält sich die Stadt Schwandorf vor. Die Belege sind sechs Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die Stadt Schwandorf bewirtschaftet die Mittel im Rahmen ihrer Haushaltsmittel.

VI. Zuständigkeit / Inkrafttreten

Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien sind das Amt für Kultur und Tourismus sowie der Kulturausschuss der Stadt Schwandorf.

Die vorstehenden Kulturförderrichtlinien treten in dieser Fassung nach Beschluss des Kulturausschusses zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Verwaltungspraktiken sowie Beschlüsse des Kulturausschusses.

Schwandorf, den 20.12.2021

gez.



Andreas Feller
Oberbürgermeister